■ NS-Verbrechen vor Gericht

Freia Anders / Hauke-Hendrik Kutscher / Katrin Stoll (Hg.), Białystok in Bielefeld. Nationalsozialistische Verbrechen vor dem Landgericht Bielefeld 1958 bis 1967, Bielefeld (Verlag für Regionalgeschichte) 2003, 224 S., 19,00 Euro (inkl. CD-ROM)

Sehr selten nur sind Tonbandaufnahmen aus bundesdeutschen Strafprozessen gegen NS-Täter überliefert. Seit den sechziger Jahren als Gedächtnisstützen für die Schwurgerichte in den immer langwierigeren Hauptverhandlungen angefertigt, wurden sie meist nach Abschluss der Verfahren vernichtet. Angesichts der dürftigen Aussagekraft der knapp gehaltenen deutschen Prozessprotokolle handelt es sich bei den Mitschnitten um bedeutende Ouellen zur Geschichte der NS-Verbrechen sowie ihrer Ahndung. Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess ist wohl der prominenteste Fall mit einer solch hörbaren Überlieferung (Ausschnitte und Transkriptionen werden voraussichtlich im Januar 2005 auf einer vom Fritz Bauer Institut und dem Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau herausgegebenen DVD-ROM zugänglich gemacht).

Schon den Zeitgenossen ungleich weniger bekannt ist der zweite Bielefelder Białystok-Prozess, zu dessen Hinterlassenschaft 40 im Gerichtssaal aufgezeichnete Magnetbänder gehören. Einige Hörproben, darunter Ausschnitte der Beschuldigtenbefragungen und verschiedener Zeugenaussagen, werden nun auf einer CD-ROM präsentiert, die einem Sammelband zur Geschichte und Nachgeschichte der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen im »Bezirk Białystok« beiliegt. Die an der Universität Bielefeld studierenden bzw. promovierenden Herausgeber-Innen des Sammelbandes haben damit diese Aufnahmen nicht nur erstmals zugänglich gemacht, sondern zudem - soviel vorweg anregende Beiträge zusammengestellt, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven und anhand verschiedener Materialien dem Thema widmen.

So finden sich neben zwei kurzen Interviews mit Überlebenden, die im Bielefelder Landgericht als Zeugen auftraten, zwei Aufsätze zum historischen Geschehen, über das man in Bielefeld zu Gericht saß. Der polnische Historiker Michal Gnatowski gibt einen Überblick über die von Terror, Ausbeutung und Vernichtung geprägte sowie unter Beteiligung aller zivilen, militärischen und polizeilichen Stellen exekutierte deutsche Besatzungspolitik im Raum Białystok; die an der Universität Haifa lehrende Sara Bender behandelt die Deportation und Vernichtung der jüdischen Bevölkerung als integralen Bestandteil der »Aktion Reinhardt«.

Dem auch in der Zeitgeschichte zunehmenden Interesse an Bildquellen trägt Karsten Wilke Rechnung. Er nimmt ein Dutzend privater »Täterfotos« unter die Lupe, die nach einer Hausdurchsuchung bei einem der Beschuldigten sichergestellt wurden und überwiegend Angehörige der Białystoker Dienststelle des »Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD« in Dienst und Freizeit, in Uniform oder auch im Sportdress zeigen. In Anlehnung an jüngere Arbeiten der historischen Bildforschung zielt der Autor dabei über Beschreibung und Interpretation hinausgehend darauf ab, zusätzliche Erkenntnisse über die Lebenswelt der Täter zu gewinnen.

Die Mitherausgeberin Katrin Stoll bietet am Ende des Bandes eine kurze Einordnung der Tonbandaufnahmen aus dem Gerichtsaal, die als seltenes, Authentizität suggerierendes ›Hörerlebnis‹ gewiss einen unmittelbareren Eindruck vom Ablauf der Hauptverhandlung bieten, die »forensische Atmosphäre« vermitteln und damit das Bild des Prozesses gegen Altenloh u.a. vervollständigen können. Stets zu berücksichtigen und von Stoll zum Teil an Beispielen verdeutlicht - sind allerdings die grundlegenden Spezifika und Probleme justizproduzierter Quellen, etwa hinsichtlich der (erheblich strategisch geprägten) prozessualen Kommunikation, der auch sozial bedingten Erinnerung der Zeugen oder des zulässigen Schweigens und Leugnens der Angeklagten.

118

Nicht allein wegen der Hörproben erweist sich die durch ein verlinktes Register gut nutzbare CD-ROM als lohnende Zugabe. Hier findet man z.B. die erwähnten Fotos, zeitgenössische Landkarten, transkribierte Interviews mit beteiligten Juristen sowie gescannte Dokumente zur Region Białystok unter deutscher Besatzung, aus den NS-Personalakten der Beschuldigten und aus den Verfahrensunterlagen (darunter die beiden vollständigen Urteilstexte).

Im Zentrum des Sammelbandes stehen freilich zwei im Wesentlichen aus den Strafverfolgungsakten und den begleitenden Presseberichten herausgearbeitete »Verfahrensgeschichten«, die von Katrin Stoll sowie von den drei HerausgeberInnen gemeinsam verfasst wurden. Zusammen füllen sie über ein Drittel des Bandes und behandeln am konkreten Beispiel auch allgemeine strafjuristische sowie ahndungspolitische Probleme.

Ausgelöst durch eine belastende Aussage im Ulmer Einsatzkommando-Prozess ermittelte die Justiz seit 1958 gegen den Juristen Herbert Zimmermann, 1943/44 »Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD« im »Bezirk Białystok«, dem die Anordnung der Exekution von über 100 Gefängnisinsassen vorgeworfen wurde. Zimmermann war zum Zeitpunkt der Ermittlungen als Rechtsanwalt in Bielefeld tätig. Die vor dem dortigen Landgericht Ende 1959 gegen ihn geführte kurze Hauptverhandlung endete mit einem Freispruch mangels Beweisen.

Allerdings wurden die Untersuchungen gegen Zimmermann fortgeführt und auf andere Tatkomplexe sowie weitere Mitarbeiter seiner ehemaligen Dienststelle ausgeweitet. In die Ermittlungen waren mehrere lokale Staatsanwaltschaften involviert. Die Ludwigsburger »Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen« drängte auf Zusammenlegung der Ermittlungen, und die in Nordrhein-Westfalen für NS-Massenverbrechen zuständige Zentralstelle Dortmund erhob Ende 1964 erneut Anklage. Nach den Selbstmorden Zimmermanns und eines wei-

teren Beschuldigten verhandelte die Bielefelder Schwurgerichtskammer ab März 1966 gegen Dr. Wilhelm Altenloh, den Vorgänger Zimmermanns, und drei seiner ehemaligen Mitarbeiter, denen neben einer Reihe von individuellen »Exzesstaten« vor allem ihre gemeinschaftliche Beteiligung an Deportationen der Juden des »Bezirks Białystok« in die Vernichtungslager Auschwitz und Treblinka vorgeworfen und nach 101 Verhandlungstagen letztlich auch nachgewiesen wurde. Sie wurden im April 1967 wegen Beihilfe zum Mord an jeweils mehreren tausend Menschen zu Zuchthausstrafen zwischen fünf und neun Jahren verurteilt.

Zwei Gesichtspunkte dominieren nach wie vor den Blick auf die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik: Vorwiegend fokussierend auf die konkreten juristischen Ergebnisse werden zum einen die eklatanten Defizite und Fehlleistungen auf Seiten »der« Justiz bemängelt; sie habe nicht zuletzt aufgrund eigener NS-Belastung, aber auch infolge politisch gewollter Blockaden weitgehend versagt. Stärker orientiert an der (Fern-)Wirkung der Verfahren werden zum anderen die Resonanzen in »der« Öffentlichkeit hervorgehoben; diese sei vor allem durch die großen Prozesse seit Ende der 50er Jahre immer wieder mit den Taten konfrontiert worden, was zu einer intensiveren gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der NS-Zeit sowie deren prekären Hinterlassenschaften geführt und damit letztlich zur Demokratisierung und Liberalisierung der Bundesrepublik beigetragen habe.

An die justizkritischen Vorwürfe knüpft Katrin Stoll in ihrer Darstellung des Zimmermann-Prozesses an, kommt aber abschließend zu dem Ergebnis, »dass pauschale historische Urteile« vom Versagen der Justiz »der komplexen Verfahrensrealität« nicht gerecht würden. Zwar trifft dies sicher zu, doch scheint dieses Fazit gerade hier einigermaßen fehl am Platze, denn schließlich werden vorwiegend die Versäumnisse der Strafverfolger dokumentiert: So wurden fast ausschließlich Zeugen der »Täterseite« gehört sowie die

119

Aufklärung des historischen Kontextes und die Suche nach dokumentarischem Beweismaterial vernachlässigt, was es erst erlaubte, den Anklagevorwurf zu begrenzen, und insgesamt den Freispruch ermöglicht haben dürfte. Zu Beginn des Folgeprozesses gegen Altenloh u.a. sah es übrigens kaum besser aus. Im weiteren Verlauf konnte die unzureichende staatsanwaltschaftliche Vorbereitung jedoch durch das von den AutorInnen lobend hervorgehobene persönliche (Ermittlungs-)Engagement der beteiligten Richter kompensiert werden.

Die Beiträge veranschaulichen somit implizit auch die Schwierigkeiten der historischen Bewertung der konkreten Ahndungspraxis und des juristischen Handelns im Einzelfall, wobei es neben der Anwendung des geltenden Rechts vielerlei zu berücksichtigen gilt – angefangen von – oftmals politisch gewollten – Hindernissen bei der Beweismittelbeschaffung bis hin zur schwer fassbaren Entscheidungsfindung in geheimer Beratung der Richter und Geschworenen.

Ebenfalls Schwierigkeiten bereiten die Fragen, wie und in welchem Umfang die Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen den gesellschaftlichen Umgang mit der NS-Vergangenheit verändert haben, wie die spezifische, strafjuristische Aufarbeitung die kollektive Erinnerung an fundamentales Unrecht und massenhaften Mord, an die Opfer, aber auch an die Täter geprägt hat. Freia Anders plädiert in ihrer Einleitung für Einzelstudien, denn »gerade hier, in der alltäglichen Gerichtspraxis« lasse sich »die Bedeutung der durchgeführten Strafverfahren für die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates und das Selbstverständnis der Nachkriegsgesellschaft aufzeigen«. Dies mag für die von Anders hier angesprochenen »großen« Prozesse und ihr medial erzeugtes Umfeld noch in gewisser Weise zutreffen. Doch gilt diese Einschätzung auch für jene Prozesse, bei denen es sich - wie bei »Białystok in Bielefeld« - um Verfahren handelt, die - anders als »Eichmann in Jerusalem« oder »Auschwitz in Frankfurt«

- seinerzeit »allenfalls lokal Beachtung« fanden?

Dass »zwischen dem kollektiven Erinnern in einer Demokratie und der strafrechtlichen Feststellung individueller Verantwortlichkeit ein interner Zusammenhang besteht«, möchte der Frankfurter Rechtswissenschaftler Lorenz Schulz in seinem Beitrag zum Auftakt des Bandes zeigen. Die darin entfaltete rechtsphilosophische Begründung der Möglichkeit von Wahrheit im Strafverfahren, gekoppelt an rechtstheoretische Überlegungen zur Möglichkeit einzig richtiger Entscheidungen als Voraussetzungen für die Plausibilität seiner Ausgangsthese, ist zwar sehr anregend, scheint aber für die historische Formierung kollektiver Erinnerungen weniger relevant als zum Beispiel die mediale Vermittlung solcher Prozesse.

Ohnehin bleibt der Erinnerungsbegriff hier wie auch in anderen Beiträgen recht unscharf. Der gelegentliche Verweis auf die klassischen Arbeiten von Maurice Halbwachs, etwa in den Beiträgen von Karsten Wilke und Katrin Stoll, dürfte angesichts des Standes der interdisziplinären Debatte um Figurationen und Funktionen von Gedächtnis allein nicht mehr ausreichen.

Dem Band ist aber zweifellos eine über das regionale Umfeld hinausgehende Aufmerksamkeit zu wünschen, die die Prozesse seinerzeit nicht erreichen konnten. Keineswegs abgeschlossen ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit »Białystok in Bielefeld«: Katrin Stoll arbeitet an einer Dissertation zum Thema, auf die man schon wegen der geplanten und nicht zuletzt methodisch interessanten Einbeziehung der Tonbandaufnahmen gespannt sein darf.

Georg Wamhof (Göttingen)